

Informationen zum Thema "Elternunterhalt"

Töchter und Söhne sind gegenüber ihren Eltern zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, sofern sie dazu finanziell in der Lage sind (§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch/BGB).

I. Warum fragt der Kreis Soest nach unterhaltspflichtigen Kindern?

Kann eine hilfeschende Person nach einer Pflegeheimaufnahme die Heimkosten nicht selbst bezahlen, muss sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur Ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch alle bestehenden Ansprüche – wie zum Beispiel die gesetzlichen Unterhaltsansprüche - geltend zu machen, um ihren Hilfebedarf zu decken.

Die Unterhaltsansprüche müssen dabei nicht durch die hilfebedürftigen Personen selbst geltend gemacht werden, denn die Unterhaltsansprüche gehen nach Beginn der Sozialhilfegewährung per Gesetz auf den jeweiligen Sozialhilfeträger über (§ 94 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch / SGB XII). Der Sozialhilfeträger ist also per Gesetz ermächtigt, die Unterhaltsansprüche zu prüfen und Unterhaltsbeiträge von den Kindern zu fordern.

II. Was müssen Kinder bezahlen?

Ob und in welcher Höhe Kinder Unterhalt für die Eltern zahlen können, ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Kinder abhängig. Die Kinder müssen daher auf Aufforderung ihre Einkommens- und Vermögenssituation offen legen.

Die Auskunftspflicht ist gesetzlich festgelegt und ergibt sich aus § 117 SGB XII bzw. aus § 1605 BGB.

Auf der Grundlage der nachgewiesenen Daten wird individuell ermittelt, ob die Kinder Unterhalt für die Eltern leisten müssen.

Dabei findet keine Verteilung des benötigten Unterhaltsbetrages „nach Köpfen“ statt. Vielmehr wird der Anteil der Kinder nach deren finanziellen Leistungsfähigkeit ermittelt. Es kann sich zum Beispiel herausstellen, dass ein Kind allein verpflichtet ist, die Heimpflegekosten zu zahlen, während die Geschwister keinen Unterhalt zahlen müssen.

III. Wie hoch ist die Einkommensgrenze für unterhaltspflichtige Kinder?

Die Einkommensgrenzen, die so genannten Selbstbehalte, werden durch die Oberlandesgerichte Hamm, Köln und Düsseldorf nach Vorgaben des Bundesgerichtshofes festgelegt.

Seit dem 01.01.2011 betragen die Mindestselbstbehalte bundeseinheitlich

- für alleinstehende Unterhaltspflichtige 1.500,00 EUR monatlich
- zuzüglich 1.200,00 EUR monatlich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten

Der Mindestselbstbehalt wird in der Regel zusätzlich um die Hälfte des übersteigenden Einkommens erhöht.

Für die Kinder der Unterhaltspflichtigen, also die Enkel der Heimbewohner, ergeben sich die Unterhaltsbeträge anhand des gemeinsamen Einkommens der Eltern und des Alters der Kinder aus der Düsseldorfer Tabelle. Dabei ist das Kindergeld als bedarfsdeckendes Einkommen auf den Unterhaltsbetrag anzurechnen (§ 1612 b BGB).

IV. Was zählt zum Einkommen?

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Neben dem durchschnittlichen monatlichen Netto-Erwerbseinkommen werden daher auch weitere Einkünfte angerechnet wie zum Beispiel:

- Einkommenssteuererstattungen
- Zinseinkommen, Dividenden etc.
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosengeld II
- Grundsicherungsleistungen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Renten und Pensionen
- Abfindungen des Arbeitgebers (auf einen längeren Zeitraum verteilt)
- geldwerte Vorteile wie kostenlose Mahlzeiten oder die private Nutzung eines Dienst-Pkw

Sind unterhaltspflichtige Kinder oder deren Ehepartner selbständig tätig, wird das durchschnittliche Einkommen anhand der Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den Einkommenssteuerbescheiden der letzten drei abgeschlossenen Jahre ermittelt.

Hinweis:

Das steuerliche Einkommen ist nicht mit dem unterhaltsrechtlichen Einkommen identisch, d. h. die alleinige Vorlage der Steuerkarte oder des Einkommenssteuerbescheides ist als Einkommensnachweis nicht ausreichend.

V. Muss der Ehepartner auch Auskunft erteilen?

Kurz gesagt: ja!

Die Auskunftspflicht des Ehepartners ergibt sich ebenfalls aus § 117 SGB XII.

Die Auskunft des Ehepartners über sein Einkommen und seine Belastungen ist aus folgendem Grund erforderlich: Der Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes wird aus dem eigenen Einkommen und dem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehepartner gedeckt. Durch Teilhabe am Einkommen des Ehepartners kann sich also auch dann eine Unterhaltsforderung ergeben, wenn das eigene Einkommen der Unterhaltspflichtigen unter 1.500,00 EUR liegt. Insgesamt muss aber immer der unter III genannte Mindestselbstbehalt der Eheleute gesichert sein.

VI. Welche Belastungen werden angerechnet?

Das Einkommen kann aufgrund von Rechtsprechung unter anderem um folgende Positionen verringert werden:

- berufsbedingte Aufwendungen (zum Beispiel Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge, Berufshaftpflichtversicherung)
- angemessene private Altersvorsorgeleistungen
- Beiträge für eine private Krankenversicherung
- Beiträge für eine Krankenhaustagegeldversicherung

Darüber hinaus können besondere Belastungen wie zum Beispiel

- Zuzahlungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- Kosten für Medikamente
- Kosten für Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen)

berücksichtigt werden.

Wichtig:

Grundsätzlich müssen alle geltend gemachten Belastungen durch Belege nachgewiesen werden.

Belastungen aus selbst genutztem Haus- und Grundvermögen werden allerdings nicht in voller Höhe auf das Einkommen angerechnet:

Die Fixkosten für die Immobilie sind anhand des Vordrucks „Rentabilitätsberechnung“ nachzuweisen. Diese Kosten werden dem individuellen Wohnwert der Immobilie gegenüber gestellt. Der Wohnwert ergibt sich aus dem örtlichen Mietspiegel oder der *Tabelle über die Höchstbeträge für zuschussfähige Miete* der Wohngeldberechnung.

Nur die Belastungen, die den individuellen Wohnwert überschreiten, werden von dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen abgezogen. Unterschreiten die Kosten des Hauses den Wohnwert, wird der Unterschiedsbetrag als Einkommen aus Vermögen, als sogenannte „ersparte Miete“, dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen hinzu gerechnet.

V. Werden Darlehensraten angerechnet?

Darlehensraten verringern das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nur dann, wenn die Darlehen bereits vor der Heimaufnahme der Eltern aufgenommen wurden und die Pflegeheimaufnahme zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht abzusehen war.

Die Anrechnung neuer Darlehen nach der Pflegeheimaufnahme ist an strenge Kriterien gebunden. Zum Beispiel:

- Notwendigkeit der Darlehensaufnahme
- Verwendungszweck des Darlehens
- Höhe der Darlehensrate
- Auswirkung auf die Unterhaltshöhe

und anderes.

Jede Darlehensaufnahme ist bei einer bereits bestehenden Unterhaltsverpflichtung individuell zu prüfen.

Die Rückzahlung von Dispo-Krediten können wir nicht anerkennen.

VI. Wie wird das Vermögen der Kinder berücksichtigt?

a) Haus- und Grundvermögen

Selbst bewohntes Grundvermögen der Kinder ist bis zur Größe eines Zweifamilienhauses geschütztes Vermögen und muss nicht für die Heimpflegekosten der Eltern verwertet werden.

Haben Unterhaltspflichtige über das selbst bewohnte Haus bzw. die selbst bewohnte Eigentumswohnung hinaus weiteren Grundbesitz, ist dieses in der Regel nicht geschütztes Vermögen, dessen Wert zur Deckung der Heimpflegekosten der Eltern einzusetzen ist.

b) sonstiges Vermögen

Sonstiges Vermögen (Sparguthaben, Fondvermögen etc.) bleibt in der Regel bis zu einer Höhe von 25.000,- EUR unberücksichtigt.

Darüber hinaus kann im Einzelfall für die private Altersvorsorge gebildetes Vermögen anrechnungsfrei sein. Dieses müssen wir individuell prüfen.

VII. Wie hoch ist die Unterhaltsforderung?

Die Unterhaltsforderung wird durch eine Gegenüberstellung des Einkommens nach Abzug der oben genannten Belastungen und des individuellen Selbstbehalts ermittelt. Dabei muss maximal die geleistete Sozialhilfe erstattet werden.

VIII. Allgemeine Hinweise

Die Unterhaltsberechnung stützt sich im Wesentlichen auf Entscheidungen der Rechtsprechung (Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof).

Diese Ausführungen gelten daher ausdrücklich nur für den Kreis Soest. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den für eine Sozialhilfegewährung an Ihre Eltern zuständigen Sozialhilfeträger, d.h. an das Sozialamt an deren Wohnort

Aufgrund der bei jedem unterhaltspflichtigen Kind unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse können diese Ausführungen nur einen groben Überblick über die im Rahmen der Unterhaltsprüfung zu berücksichtigenden Aspekte geben.

Eine individuelle Beratung können Ihnen für den Bereich des Familienrechts spezialisierte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen geben. Die jeweiligen Sozialämter können keine Rechtsberatung leisten, helfen Ihnen aber weiter, wenn Sie konkrete Fragen zu Ihrer Unterhaltsverpflichtung bzw. Unterhaltsberechnung haben.